

VERFÜGUNG

2083

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 14. März 1985

Andelfingen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

A. Mit Beschluss vom 23. März 1984 setzte die Gemeindeversammlung Andelfingen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Andelfingen erfüllt.

B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 22. November 1983 der Gemeinde Andelfingen, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme; die Volkswirtschaftsdirektion regte vier Umzonungen in die Landwirtschaftszone an und wandte sich gegen eine Bauzonenerweiterung im Gebiet "Steinacker/Chrottenbuck".

Zwei Grundeigentümer begehren die Zuteilung ihrer Grundstücke in die Landwirtschaftszone. Die Gemeindeversammlung hat diesen Begehren entsprochen und die Parzellen aus der Bauzone entlassen. Die erforderlichen Entschädigungsverzichtserklärungen liegen vor; diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Der Regierungsrat hat die Bauzonenerweiterungen im "Neuguet" und im "Seelista" sowie die Vergrösserung der Reservezone im "Ursprung" von der Genehmigung ausgenommen. Auch diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen. Hingegen ist die von der Volkswirtschaftsdirektion gewünschte Landwirtschaftszone im "Steinacker/Chrottenbuck" nicht möglich. Der Kantonsrat hat in diesem Bereich auf Wunsch der Gemeinde Andelfingen das Siedlungsgebiet über die heutige Bauzone hinaus erweitert. Die Gemeinde hat den "Steinacker" in der Folge der Bauzone und den "Chrottenbuck" der Reservezone zugewiesen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Andelfingen gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 14. März 1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 14. März 1985  
P3/K2

versandt: 15. Mai 1985

**Für den Auszug:**  
**Amt für Raumplanung**

*R. Wegmann*